

S a t z u n g
über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile
(Abwassersatzung)

Gemäß der §§ 5 und 35 (2), Punkt 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 09. Februar 2005 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Grundstücksbegriff
- § 4 Berechtigte und Verpflichtete

Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsrecht

- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes

Abschnitt III – Anschluss- und Benutzungszwang

- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Niederschlagswasser
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Abschnitt IV – Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- § 11 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage
- § 12 Auskunft- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht
- § 13 Grundstücksabwasseranlagen
- § 14 Entwässerungsantrag
- § 15 Entwässerungsgenehmigung
- § 16 Entleerung der dezentralen (privaten) Schmutzwassersammel- oder behandlungsanlagen

Abschnitt V - Verpflichtung

- § 17 Haftung
- § 18 Anschlussbeitrag und Gebühren
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittenberge (im folgenden: Stadt) betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Einrichtungen Dritte in Anspruch nehmen oder Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Trennverfahren und beinhaltet das Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und nicht separiertem Schlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - a. Schmutzwasser
... ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser) und das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
 - b. Niederschlagswasser
... ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von befestigten und bebauten Flächen abfließende Wasser.
 - c. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Öffentlich (zentrale)Abwasseranlagen – zu ihnen gehören insbesondere:
 - a. das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen mit getrennten Gefälleleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze oder vom Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Druckrohrleitungen, Rückhaltebecken und Sonderbauwerke,
 - b. alle Einrichtungen zur Behandlung von Schmutzwasser, Kläranlagen, Ablaufleitungen und Sonderbauwerke,
 - c. Einrichtungen für die Aufnahme und Weiterbehandlung für die an die Kläranlage angelieferten Mengen Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben.

(3) Die öffentlich (zentrale) Abwasseranlage endet:

- a. für Schmutzwasser an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes (bei Abnahme) und am Auslaufbauwerk der jeweiligen Kläranlagenablaufleitung (bei Gewässereinleitung),
- b. für Niederschlagswasser an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes bzw. vor dem Bogenstück einer Falleitung (bei Abnahme) und am Rohrauslauf bzw. Auslaufbauwerk am betreffenden Graben bzw. Gewässer (bei Einleitung).

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen (private dezentrale Anlagen) sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Es sind Anlagen die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasser-einläufe, Grund-, Fall- und Lüftungsleitungen einschließlich Reinigungsschächte und –öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Mess- und Kontrollvorrichtungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen (z.B.: Fettabscheider), vollbiologische Kleinkläranlage incl. Nebeneinrichtungen und abflusslose Gruben.

§ 3 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist innerhalb von zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt II – Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn im öffentlichen Raum betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht).

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
4	(Abwassersatzung)	

- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 7 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallende, nicht separierte Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt Wittenberge auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,
 - b. eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und –kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen; auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur in die dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat sich gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in sein angeschlossenes Grundstück zu schützen. Rückstauenebene ist die Höhe des Straßenniveaus an der Übergabestelle.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:
- a. flüssige und feste Stoffe, die die Abwasseranlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, einschl. Abfallstoffe aus Abfallzerkleinerern (z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle),

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
5	(Abwassersatzung)	

- b. feuergefährliche, explosive, giftige, infektiöse, radioaktive, quellende, klebende, sperrige, faserige u.a. Stoffe, die die Abwasseranlagen in Bestand oder Betrieb oder die in ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können,
- c. Abwasser, das nachhaltig belästigende Gerüche verbreitet, explosive oder giftige Gase entwickelt, die Abwasseranlagen in Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Abwassers erschwert oder den Betrieb stören kann,
- d. Abwasser aus Ställen und Dunggruben (z.B. Jauche, Gülle, Silage),
- e. Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist,
- f. Abwasser, dessen pH-Wert nicht zwischen 6,0 und 9,0 liegt,
- g. pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser,
- h. nicht neutralisierte Kondensate aus Heizungsanlagen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden , wenn dadurch

- das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
- die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
- die Klärschlammbehandlung und –verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt Wittenberge die Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(3) Über die zulässige Einleitung von Schmutzwasser, das nicht dem haushaltsüblichen Gebrauch entspricht, entscheidet die Stadt Wittenberge im Einzelfall. Die Stadt Wittenberge kann die Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Zu dem außergewöhnlichen Schmutzwasser gehört insbesondere Schmutzwasser gewerblicher und industrieller Werke und Betriebe sowie Wasser aus privaten Teich-, Springbrunnen- oder Badeanlagen, Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser und Grundwasser.

(4) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind Grenzwerte einzuhalten. Sie haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und werden in einer gesonderten Anlage ausgewiesen.

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
6	(Abwassersatzung)	

- (5) Für gewerbliche und industrielles Schmutzwasser, das über eine Vorbehandlungsanlage geleitet werden muss, hat der Betreiber durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (6) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (7) Die Stadt Wittenberge oder der beauftragte Dritte wird durch Kontrollen die Einhaltung der Einleitungsbedingungen überwachen. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks verpflichten sich, Beauftragte der Stadt Wittenberge Zugang zu den Grundstücken und den Entwässerungssystemen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sollte bei einem Überwachungsvorgang ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt werden, sind der Stadt Wittenberge die durch zusätzliche Kontrolluntersuchungen entstandenen Kosten zu erstatten.
- (8) Besondere Bestimmungen:

Hinter Vorbehandlungsanlagen sowie zur Kontrolle von Schmutzwasserteilströmen müssen vor Vermischung mit anderem Schmutzwasser Probenahmeschächte vorhanden sein.

Abschnitt III – Anschluss- und Benutzungszwang

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Das Gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt Wittenberge wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat sein Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe gemäß § 8 (2) anzuschließen (Anschlusszwang) und die öffentliche Abwasseranlage zu benutzen (Benutzungszwang). In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn es der Stadt Wittenberge verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten, das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt Wittenberge rechtzeitig vorher mitzuteilen. Bei einer späteren Wiedernutzung der Anschlussleitung ist die Lage und Tiefe der vorgenannten Anschlussleitung einzumessen und falls nicht vorhanden, ein Übergabeschacht zu setzen. Bei endgültiger Stilllegung der Anschlussleitung ist diese zu bergen oder zu verdämmern und am Hauptkanal wasserdicht und rückstausicher von einem Fachbetrieb, auf Kosten des Grundstückseigentümers, zu verschließen. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (vollbiologische Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an diese Einrichtungen anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die jeweilige Grundstücksabwasseranlage einzuleiten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser oder den nicht separierten Schlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Einleitung von Schmutzwasser in das öffentliche Schmutzwassernetz bei Verwendung von Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen ist anzeige- und gebührenpflichtig.

§ 9 Niederschlagswasser

- (1) Grundsätzlich besteht kein Anschlusszwang für Niederschlagswasser an öffentliche Niederschlagswassersysteme.
- (2) Nach Möglichkeit ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern.
- (3) Ist eine Versickerung nicht möglich, kann nach Antragsstellung an die Stadt Wittenberge und bei Vorhandensein öffentlicher Niederschlagswassersysteme durch die Stadt Wittenberge eine Ableitung in diese genehmigt werden.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und Gründe der öffentlichen Gesundheitspflege nicht entgegenstehen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen eines Monats nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll. Eine Befreiung vom Benutzerzwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge beantragt werden.

Abschnitt IV – Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

§ 11

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Schmutzwasseranlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeiten berücksichtigt werden. Für jede Anschlussleitung ist ein Übergabeschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen. Die Anlagen sind gemäß der besonderen technischen Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen anzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Errichtung des Übergabeschachtes auch unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze im öffentlichen Raum möglich.
- (3) Die Herstellung (sofern hierfür kein Beitrag erhoben werden kann), oder Veränderung der Anschlussleitung, ist unter Aufsicht des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Wittenberge durch einen Fachbetrieb auf Kosten des Anschlussberechtigten auszuführen.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung und Ausbesserung) der Leistungssysteme und Einrichtungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß durchgeführt werden.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§15), unterliegen einer Abnahme durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma haben 14 Tage vor Baubeginn die technischen Dokumentation bei dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge schriftlich einzureichen. Die Fertigstellung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Wittenberge befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Von der Prüfung und Abnahme sind ausgeschlossen abflusslose Gruben, vollbiologische Kleinkläranlagen incl. Nebeneinrichtungen und die Hausinstallation.

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung	Nummer
9	(Abwassersatzung)	

- (6) Ein besonderer Erstattungsanspruch für die Durchführung der Maßnahmen gem. Abs. 2 entsteht dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge gegen den Anschlussberechtigten, wenn zusätzlich Anschlussleitungen auf Antrag des Grundstückseigentümers durch den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge erstellt werden oder wenn Ausbesserungs-, Reinigungs- und Erneuerungsarbeiten sowie sonstige Veränderungen an dem Anschlusskanal erforderlich werden, die auf eine satzungswidrige Benutzung oder andere von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden besonderen Umstände zurückzuführen sind.
- (7) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Entwässerungsleitungen und Einrichtungen einschließlich des Übergabeschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge auf Grund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (8) Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge kann jederzeit fordern, dass die Entwässerungsleitungen und Einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 12

Auskunft- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und Einrichtungen sowie der Vorreinigungsanlagen und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Wittenberge ist zum Abfahren des nicht separierten Schlammes aus vollbiologischen Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.
- (4) Indirekteinleiter:
- Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge führt ein Kataster über die Einleitung von Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung (Abwassersatzung)	Nummer
10		

- Auf Anforderungen des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Wittenberge hat der Grundstückseigentümer für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters die erforderlichen Daten und Auskünfte zu geben. Auf Verlangen ist dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge ein aktueller Entwässerungsplan vorzulegen.
- Die Indirekteinleiter haben die ihnen durch Gesetz und anderen Rechtsvorschriften zusätzlich auferlegten Pflichten zu erfüllen

§ 13

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen müssen angelegt werden, wenn
 - a. außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 a auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b. der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge nach § 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c. eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Schmutzwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monate die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer betrieb zu setzen, von den Beauftragten des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Wittenberge entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Umnutzungen sind zu beantragen.

§ 14

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag und ist beim Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge einzureichen.
- (2) Der Entwässerungsantrag ist auch einzureichen, wenn Änderungen an einer bestehenden Grundstücksabwasseranlage vorgesehen sind.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b. Lageplan des Grundstückes mit Maßstab 1 : 500 mit Straße, Hausnummer, Gebäude, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, vorhandene bzw. geplante befestigte Flächen, Lage der Leitungen einschließlich Dimensionen und Gefälle,
 - c. Schnittplan im Maßstab 1 : 100 mit Angabe der grund-, Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten,
 - d. Längsschnitt im Maßstab 1 : 100 mit Angaben zur Grundleitung, zum Übergabeschacht und bei Erfordernis weitere abwassertechnische Anlagen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhen der für die Abwasserableitung erforderlichen Anlagenteile, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen usw.
 - e. Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit die zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung (Abwassersatzung)	Nummer
11		

- (4) Der Antrag für den Anschluss an eine dezentrale (private) Abwasserentsorgung hat zu enthalten:
- a. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c. Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Angaben wie Straße, Hausnummer, vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, Lage der vollbiologische Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube, Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten.
- (5) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage für Indirekteinleiter hat außer den Angaben wie unter (3) zu enthalten:
- a. Art der Vorbehandlungsanlage und Angaben über Menge, Anfallstelle, Beschaffenheit des Abwassers,
 - b. die Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - c. Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Fette, Feststoffe, Leitstoffe),
 - d. Angabe der Anzahl der Beschäftigten,
 - e. Art und Umfang der Produktion und des dabei anfallenden Abwassers.
- (6) Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 15

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung).
- (2) Änderungen an bestehenden Grundstücksabwasseranlagen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (3) Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag nach § 14).
- (4) Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Antrag auf Anschluss und Benutzung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt dieses unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnis und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Eigenbetrieb Abwasserversorgung der Stadt Wittenberge sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahren verlängert werden.
- (8) Für die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung werden Verwaltungskosten nach der Gebührenordnung der Stadt Wittenberge erhoben.

§ 16

Entleerung der dezentralen (privaten) Schmutzwassersammel- oder -behandlungsanlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben und vollbiologische Kleinkläranlagen sind von dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge durch beauftragte Dritte zu entleeren. Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Entleerung berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die bei der Entleerung der Anlagen entsprechend Abs. 1 anfallenden Mengen, sind durch die beauftragten Dritten der städtischen Kläranlage nachweispflichtig zuzuführen.
- (3) Die Abholung des auf den Grundstücken gesammelten Schmutzwassers (abflusslose Gruben) erfolgt bei Bedarf.
- (4) Die Abholung nicht separierbarer Schlämme aus vollbiologische Kleinkläranlagen soll mindestens einmal im Jahr erfolgen. In begründeten Fällen kann dieser Zeitraum auf Antrag verlängert werden.
- (5) Die Termine für diese Entleerung sind zwischen dem Entsorgungspflichtigen und dem von dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge beauftragten Dritten zu vereinbaren.

Abschnitt V – Verpflichtung

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge geltend machen.

- (2) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Bei Auftreten von Schäden, die infolge höherer Gewalt und Hochwasser, Wolkenbruch, Kanaleinbruch hervorgerufen werden, bestehen an den Grundstückseigentümer keine Ansprüche für Folgeschäden Dritter.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Rückstau aus Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Bei tiefliegenden Grundstücken/Gebäuden ohne Unterkellerung, die innerhalb der Rückstauenebene nach § 6 (4) liegen, ist die Rückstausicherung im Übergabeschacht anzuordnen.
- (6) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch, Pumpwerkausfall und Kanaleinbruch hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, dass die Schäden von dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge auf Grund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (7) Die Kosten für die Beseitigung von Störungen in Grundstücksanschlussleitungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden mit dem tatsächlichen Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Mehrere Anschlussnehmer eines gemeinsamen Hausanschlusses haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Anschlussbeitrag und Gebühren

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Wittenberge erhebt für den Aufwand der Herstellung und Anschaffung der Abwasseranlage gemäß einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung ein Anschlussbeitrag.
Benutzungsgebühren gemäß einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung werden zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung erhoben.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5, Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 15 KAG handelt,
1. wer entgegen § 6, Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 2. wer entgegen § 7, Abs. 1,2,4,5,6
 - a. vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt,
 - b. entgegen § 7, Abs. 7 vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte über Einleitungsbedingungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - c. den Zugang verweigert

Seitenzahl	Kurztitel der Satzung (Abwassersatzung)	Nummer
14		

3. entgegen § 8, Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zum Anschluss nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt,
 4. wer entgegen § 11, Abs. 5 und 7 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Abnahme und Unterhaltung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt,
 5. wer entgegen § 12, Abs. 1, 2 und 4 vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte über sein Grundstück und seine Grundstücksabwasseranlage nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt;
das Zugangsrecht verweigert
 6. wer entgegen § 13, Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig seine Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß stilllegt.
 7. wer entgegen § 15, Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig keine Genehmigung einholt oder mit der Herstellung oder Änderung beginnt.
 8. wer entgegen § 16, Abs. 3 und 6 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Abholung oder Entleerung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Dezember 2000 außer Kraft.

Wittenberge, den 07. März 2005

gez. Klaus Petry
Bürgermeister